

Mietvertrag

(Unter Mieter und Vermieterin werden die Vertragsparteien auch dann verstanden, wenn sie aus mehreren und/oder auch andersgeschlechtlichen Personen bestehen. Alle im Vertrag genannten Personen haben den Nutzungsvertrag eigenhändig zu unterschreiben. Zutreffende Teile des Nutzungsvertrages sind anzukreuzen.)

Zwischen

der Stadt Werder (Havel),

Eisenbahnstraße 13 – 14, 14542 Werder (Havel)
(USt-ID - DE231292624)

vertreten durch:

die Bürgermeisterin, Frau Manuela Saß

als Vermieterin

und

.....

.....
als Mieter/in,

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

(1) Vermietet werden die im Gebäude Inselzentrum Töplitz, Dorfstraße 13, 14542 Werder (Havel) befindlichen Räumlichkeiten:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Saal mit Küche/Bar | <input type="checkbox"/> Büro mit Nebeneingang |
| <input type="checkbox"/> kleiner Raum (Hausmitte) | <input type="checkbox"/> Garagenplatz klein |
| <input type="checkbox"/> großer Raum (rechts) | <input type="checkbox"/> Garagenplatz groß |

(2) Die Nutzung der nach § 1 (1) angemieteten Räumlichkeiten beginnt ab dem.....:

- einmalig am von Uhr bis Uhr
 täglich
 wöchentlich, jeden von bis Uhr
 monatlich an jedem Tag des Monats von bis Uhr

(3) Für die oben genannte(n) Räumlichkeit(en) erhält der/die Mieter/in folgende Schlüssel:

.....
(4) Schäden an dieser/n Räumlichkeit(en) sind der Vermieterin unverzüglich anzugeben.

§ 2 Mietzweck

Die Vermietung erfolgt zur ausschließlichen Nutzung als:

- private Veranstaltung
 Vereinsveranstaltung

§ 3 Miete

(1) Die Miete beträgt €.

(2) Die Miete ist spätestens 4 Wochen vor der Nutzung zu zahlen. Ist zwei Wochen vor der Nutzung noch keine Zahlung erfolgt, besteht kein Recht auf Nutzung.

Der fällige Betrag ist auf das Konto des Vermieters bei der:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE50 1605 0000 3528 0875 35

BIC: WELADED1PMB

unter Angabe des Verwendungszweckes:

(Inselzentrum Töplitz, Datum Mietbeginn, Name Mieter/in) zu zahlen.

§ 4 Mietsicherheit

Die Mietpartei ist verpflichtet, dem Vermieter vor Beginn des Mietverhältnisses eine **Mietsicherheit (Kaution) in Höhe von** € zu leisten. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das in § 3 (2) genannten Konto.

§ 5 Ausstattung der Räumlichkeit(en)

(1) Die Räumlichkeiten werden wie besichtigt vermietet.

§ 6 Kündigung

(1) Das Recht zur Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Das Mietverhältnis gilt auch dann nicht als verlängert, wenn der/die Mieter/in die Benutzung der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fortsetzt. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 7 Nichtbenutzung der Räumlichkeit(en)

Findet die Nutzung der Räumlichkeit(en) aus Gründen, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht statt, besteht kein Anspruch auf Minderung der Miete. Die Vermieterin behält sich vor, die Miete bis zur vollen Höhe zu fordern, wenn die Nichtbenutzung nicht mindestens eine Woche vor ihrem vereinbarten Termin abgesagt oder verlegt wird.

§ 8 Pflichten des/der Mieter/in

(1) Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß aller rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

(2) Der Mietgegenstand einschließlich der Zugangswege sowie das Inventar sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Das Inventar ist nach Gebrauch im gereinigten und ordnungsgemäßen Zustand wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen oder der nach § 8 benannten verantwortlichen Person zu übergeben. Schäden sind den nach § 8 benannten verantwortlichen Personen sofort zu meinden. Nach Beendigung der Nutzung sind die Fenster zu schließen und Lichtquellen auszuschalten.

(3) Rauchen ist in den/der vermieteten Räumlichkeit(en) untersagt.

(4) Jede Ausschmückung von Räumlichkeit(en) und Zuwegungen bedarf der Zustimmung der nach § 8 benannten verantwortlichen Person. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Benutzung wieder zu entfernen.

(5) Der/die Mieter/in ist verpflichtet, die Vorschriften der jeweils gültigen Eindämmungs- bzw. Umgangsverordnungen bzgl. der Corona-Pandemie einzuhalten.

§ 9 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt für die Vermieterin der/die Betreuer/in des Gemeindezentrums oder eine andere von der Stadt Werder (Havel) dazu bevollmächtigte Person aus.

(2) Die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Auflagen des Mietvertrages einzelne Personen von der/den Räumlichkeit(en) auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung am Nutzungsplatz zu untersagen. Eine solche Untersagung berechtigt nicht zu einer Mietkürzung.

§ 10 Übergabe des Mietgegenstandes

Die Vermieterin wird dem/der Mieter/in den Mietgegenstand in dem Zustand übergeben, in dem er sich bei der gemeinsam durchgeföhrten Begehung befand. Diesen Zustand erkennt der/die Mieter/in als vertragsgemäß an. Es wird ein Übergabeprotokoll angefertigt.

§ 11 bauliche Veränderungen

Der/Die Mieter/in ist nicht berechtigt bauliche Veränderungen vorzunehmen.

§ 12 Werbeanlagen

Werbung jeglicher Art auf dem Gelände des Mietobjekts sowie in, an und auf dem Gebäude sind grundsätzlich unzulässig.

§ 13 Haftung des/der Mieters/Mieterin

(1) Der/Die Mieter/in haftet der Vermieterin für Beschädigungen, die durch ihn oder Personen in Rahmen seiner Benutzung, verursacht werden.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des/der Mieters/Mieterin beseitigen zu lassen.

§ 14 Haftung der Vermieterin

(1) Eine Haftung der Vermieterin sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die dem/der Mieter/in oder den an der Benutzung beteiligte Dritte erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Vermieterin haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände verlorengehen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Vermieterin zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Auf den Haftungsausschluss hat der/die Mieter/in alle an der Benutzung beteiligte Dritte hinzuweisen. § 309 S. 1 Nr. 7 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Verkehrssicherungspflicht und Sicherheit

(1) Der/Die Mieter/in stellt die Vermieterin von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt im Innenverhältnis frei. Die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten ist vor jeder Benutzung zu prüfen.

(2) Flure, Gänge und Türen müssen frei und ungehindert passierbar sein.

(3) Bauordnungsrechtliche und brandschutzrechtliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Alle für die Benutzung des Mietobjektes einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sind zu beachten.

§ 16 Untervermietung, Gebrauchsüberlassung

Die Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 17 Rückgabe der Mietsache

Nach Beendigung der Nutzung ist/sind die Räumlichkeit(en) in einem ordentlichen Zustand, vollständig geräumt und gereinigt zu übergeben. Vom/Von der Mieter/in oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Beschädigungen sind zu beseitigen. Es wird ein Abnahmeprotokoll angefertigt.

§ 18 Rücktrittsrecht

Der/Die Mieter/in und die Vermieterin behalten sich das Recht vor, in besonderen Fällen 2 Monate vor Vertragsbeginn von dem Mietvertrag zurückzutreten, sofern unter Abwägung der gegenseitigen Interessen ein sofortiger Rücktritt gerechtfertigt ist. Sollte eine besondere Bedingung, wie z. B. die vorherrschende Corona Pandemie vorliegen, so besteht die Möglichkeit des kurzfristigen Zurücktretens vom Mietvertrag.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

§ 20 Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gelten für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

Werder (Havel) OT Töplitz, Datum

Ort, Datum

i. A. Bodo Schmidt

(Mieter/in)

(Vermieterin)

Stadt Werder (Havel) vertreten durch
die Bürgermeisterin Manuela Saß